

THÜR. LANDTAG POST
30.03.2023 10:02



BSH

BSH Thüringen e.V. Eislebener Straße 1h, 99086 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Bewährungs- und Straffälligenhilfe
Thüringen e. V.**

Eislebener Straße 1h
99086 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
28.03.2023 09:22

8754/23

Finanzamt Erfurt 151/141/18912

Erfurt, den 24.03.2023

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Anhörung und übersende Ihnen unsere Stellungnahme.

Bei Rückfragen oder zu weiteren Ausführungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Den Mitgliedern des
AfMJV**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2463

zu Drs. 7/6810

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs

Der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich der Anpassung diverser Vorschriften für den Thüringer Justizvollzug. Unser Träger leistet seit 1992 Vollzugshilfe und hat sich auf die Schuldner- und Insolvenzberatung für Straffällige inhaftierte spezialisiert. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung in der Schuldner- und Insolvenzberatung im Thüringer Justizvollzug beziehen sich die folgenden Ausführungen auf diesen Themenkreis zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs.

Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes

Die Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes (§ 71a) wird ausdrücklich befürwortet. Für Haftentlassene muss eine lückenlose Anschlussförderung des Leistungsbezugs sichergestellt werden. Aus Sicht der Praxis ist die Sicherung für den Lebensunterhalt und ihrer Unterhaltsberechtigten in ersten vier Wochen nach der Haftentlassung ohne ein Überbrückungsgeld nicht möglich.

Anpassungen der Regelungen zum Vollzugsplan - Schuldnerberatung als bezahlter Arbeitsausfall

Zu Nummer 6:

Die Praxis ist der Meinung, dass die Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten zu einer der privilegierten Behandlungsmaßnahme zählt und nach § 15 Abs. 2 dringend mit aufzunehmen ist.

Die Anpassungen der Regelungen zum Vollzugsplan gehen aus unserer Sicht nicht weit genug. Es bedarf einer Berücksichtigung der Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 im Sinne des § 66 (2) Thüringer Strafvollzugsgesetz. Gefangenen, die während ihrer Arbeitszeit an der Schuldnerberatung teilnehmen, sollte kein finanzieller Nachteil aufgrund des Arbeitsausfalls entstehen. Die Schuldnerberatung ist eine wesentliche Maßnahme zur Resozialisierung der Gefangenen und dient u.a. der Verhinderung erneuter Straftaten.